

## **G e s e t z e n t w u r f**

### **der Fraktion der AfD**

## **Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes – Erhalt von Kindergärten in Stadt und Land**

### **A. Problem und Regelungsbedarf**

Immer mehr Kindergärten in Thüringen stehen vor der Schließung. Seit dem Jahr 2015 ist die Zahl der Kinder im Freistaat, die jünger als sechs Jahre alt sind, um 18,7 Prozent gesunken. Im Jahr 2024 wurden in Thüringen so wenige Kinder geboren, wie seit 70 Jahren nicht mehr. Da die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen an die Zahl der dort betreuten Kinder gekoppelt ist, sinken mit der Geburtenrate auch die Mittel für die Kindergärten in Thüringen. Zahlreiche Einrichtungen sehen sich nunmehr gezwungen, Personal zu entlassen oder sogar den Betrieb einzustellen. In beiden Fällen verlieren zahlreiche Erzieher ihren Lebensunterhalt und müssen Thüringen gegebenenfalls den Rücken kehren, um andernorts eine Anstellung zu finden. Die Abwanderung dieser erfahrenen Fachkräfte ist ein schwerer Verlust für unseren Freistaat.

Nach einer Schließungswelle wäre die Kinderbetreuung in Thüringen nicht mehr flächendeckend gewährleistet. In 67 Prozent der Familien in Thüringen mit jungen Kindern sind beide Eltern berufstätig und daher auf das Kindergartennetz angewiesen. Besonders im ländlichen Raum entstehen lange Fahrtzeiten, um Kinder in Einrichtungen weit von ihrem Wohnort entfernt betreuen zu lassen. Die Landflucht hin in die größeren Städte würde befördert, das Land in der Fläche würde verwaisen. Thüringer Bürger mit einem Kinderwunsch entscheiden sich unter diesen Bedingungen eventuell gegen eine Familiengründung.

Das Kindergartensterben befeuert somit gerade jene demographische Entwicklung, die es selbst hervorgebracht hat. Der Rückgang der Geburtenraten ist ein fataler Trend in ganz Deutschland, der unser Land in vielerlei Hinsicht belastet – von der Krise des Rentensystems über den Fachkräftemangel bis hin zum Erlöschen des Dorflebens. Die langfristige Lösung dieser Probleme braucht umfassende Reformen in der Familien-, Wirtschafts- und Sozialpolitik, die ihre Wirkung erst über viele Jahre entfalten. Doch der Erhalt von Kindergärten vor allem im ländlichen Raum kann unmittelbar in Angriff genommen werden, um den Teufelskreis aus sinkender Geburtenrate und schließenden Kindergärten zu durchbrechen.

**B. Lösung**

Durch eine Verdoppelung der Mindestflächen pro Kind sowie die Einführung maximaler Fahrtwege werden die Bedingungen der Anspruchserfüllung sowie der räumlichen Ausstattung an die demographische Entwicklung angepasst. Weniger Kinder verteilen sich auf die gleiche Anzahl an Kindergärten, anstatt Kinder in einzelnen Einrichtungen zu konzentrieren und andere Einrichtungen zu schließen. Die Finanzierung der betroffenen Kindertagesstätten über die Landespauschalen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs orientiert sich an der Zahl der bereitgestellten Plätze, nicht an der Zahl der tatsächlich belegten Plätze.

**C. Alternativen**

Eine Beibehaltung der derzeitigen Gesetzeslage bringt die Gefahr mit sich, dass zahlreiche Kindergärten vor allem im ländlichen Raum geschlossen und Erzieher entlassen werden.

**D. Kosten**

Der Gesetzentwurf verursacht keine Mehrkosten, da die Zahl der Kindergärten auf dem bisherigen Niveau gehalten wird.

**Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes –  
Erhalt von Kindergärten in Stadt und Land**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Thüringer Kindergartengesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 202), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Kindertageseinrichtung soll vom Wohnort der Eltern nicht weiter als zehn Kilometer entfernt sein.“

2. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „fünf Quadratmeter“ durch die Angabe „zehn Quadratmeter“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „2,5 Quadratmeter“ durch die Angabe „fünf Quadratmeter“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Solange die Umsetzung der gesetzlichen Mindestflächen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 nicht gewährleistet werden kann, gelten bis zum 1. Januar 2027 die folgenden bisher geltenden Vorgaben zu Raumausstattung fort. Es müssen

1. je Kind bis zum vollendeten dritten Lebensjahr eine Mindestfläche von fünf Quadratmeter, bezogen auf die pädagogische Nutzfläche und Ruheräume,
  2. sowie je Kind ab dem vollendeten dritten Lebensjahr eine Mindestfläche von 2,5 Quadratmeter, bezogen auf die pädagogische Nutzfläche,
- vorhanden sein.“

3. Dem § 21 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Bei Kindertageseinrichtungen, die § 3 Abs. 4 unterliegen, beteiligt sich das Land an den Kosten der Kindertagesbetreuung im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs über Schlüsselzuweisungen und mit zweckgebundenen Zuschüssen (Landespauschalen). Die vom Land zu zahlende Landespauschale gemäß § 25 Abs. 1 erfolgt anhand der bereitgestellten Plätze der Kindertageseinrichtung.“

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Begründung:**

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1

Die Ergänzung legt eine maximale Entfernung der Kindertageseinrichtung vom Wohnort der Eltern in Höhe von zehn Kilometern fest.

Zu Nummer 2

Hier werden die Mindestflächen pro Kind verdoppelt. Der neue Absatz regelt eine Übergangszeit für die Umsetzung der Verdoppelung der Mindestflächen.

Zu Nummer 3

Der neue Absatz regelt die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen, die nicht weiter als fünfzehn Kilometer vom Wohnort der Eltern entfernt sind, auf Basis der bereitgestellten Plätze.

Zu Artikel 2:

Hier wird das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes geregelt.

Für die Fraktion:

Muhsal